

Zentralverordnungsblatt

Amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission und ihrer Hauptverwaltungen sowie der Deutschen Verwaltungen für Gesundheitswesen, Inneres, Justiz und Volksbildung

Herausgegeben

von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 21. Mai 1948

Nr. 15

Tag	Inhaltsübersicht	Seite
	SMAD und Deutsche Wirtschaftskommission	
12. 2. 48	Befehl der SMAD Nr. 32 über die Zusammensetzung und Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission	138
20. 4. 48	Bestätigung der SMAD über das Erlassen verbindlicher Verordnungen und Anordnungen durch die Deutsche Wirtschaftskommission . . .	138
27. 4. 48	Anordnung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Anordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission	139
28. 4. 48	Beschluß über die Vertretung der Freien Deutschen Jugend in der Deutschen Wirtschaftskommission	139
12. 5. 48	Beschluß über die Aufstellung eines Zweijahresplanes für die sowjetische Besatzungszone	139
31. 3. 48	Beschluß über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen	139
17. 4. 48	Befehl der SMAD Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	140
28. 4. 48	Erste Verordnung zur Ausführung des Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 1)	141
28. 4. 48	Zweite Verordnung zur Ausführung des Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 2 — Verwertung betrieblichen Vermögens)	141
23. 4. 48	Befehl der SMAD Nr. 76 über die Bestätigung der Grundlagen für die Vereinigungen und Betriebe, die das Eigentum des Volkes darstellen, und Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung	142
5. 5. 48	Beschluß über die Funktionen des Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums	146
5. 5. 48	Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe	147
5. 5. 48	Beschluß über die Handhabung des Rechts der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung der Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter zonaler Verwaltung	147
5. 5. 48	Beschluß über die Einführung eines besonderen Etatskapitels im Finanzhaushalt der Zone für die Einnahmen und Ausgaben der volkseigenen Betriebe unter zonaler Verwaltung	147
5. 5. 48	Anordnung über die Behandlung der Körperschaftsteuerveranlagung bei den volkseigenen Betrieben	148
5. 5. 48	Anordnung über die Einführung einer Betriebsstammkarte in allen volkseigenen Betrieben unter zonaler Verwaltung	148
12. 5. 48	Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe	148
7. 4. 48	Anordnung über die Sicherung der Holzabfuhr	150
28. 4. 48	Anordnung über die Beschleunigung der Lieferungen von Land zu Land innerhalb der sowjetischen Besatzungszone	151
28. 4. 48	Verordnung über die Reorganisation der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung	151
28. 4. 48	Verordnung über den freien Ankauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Eiern, Milch, Butter und Fetten . . .	151
5. 5. 48	Anordnung über den Ankauf und die Verteilung von freien Spitzen (Übersollmengen) an Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Gemüse	153
5. 5. 48	Anordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte des Jahres 1948	155
5. 5. 48	Anordnung über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen	156
7. 5. 48	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen vom 5. Mai 1948	157
12. 5. 48	Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte 1948	158
13. 5. 48	Anordnung über die Sicherstellung von Faserholzlieferungen . . .	160
5. 5. 48	Anordnung über die Verwendung der Überproduktion	161
5. 5. 48	Anordnung über die Einführung einer einheitlichen Betriebsnummerung in der sowjetischen Besatzungszone	161

**Befehl der SMAD Nr. 32
über die Zusammensetzung und Vollmachten
der Deutschen Wirtschaftskommission**

Um die deutschen demokratischen Organe zu einer aktiveren Teilnahme am Wiederaufbau und an einer Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands heranzuziehen, sind die Zusammensetzung und die Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission zu umreißen, indem der Posten eines ständigen Vorsitzenden geschaffen und ein genau bestimmter Bereich der Obliegenheiten der Wirtschaftskommission festgelegt wird. Aus diesem Grunde

befehle ich:

1. Die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission wird folgendermaßen festgelegt: Ein Kommissionsvorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und als Kommissionsmitglieder drei Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Vertreter aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg und die Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Transportwesen, Interzonen- und Außenhandel, Post- und Telegrafwesen, Brennstoff und Energie, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Arbeits- und Sozialfürsorge, Umsiedler, Statistik und der Zentralkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme.
2. Der Wirtschaftskommission wird die Prüfung der Fragen der Wiederherstellung und Entwicklung der Friedensindustrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie die Koordinierung der Tätigkeit der Deutschen Zentralverwaltungen für die einzelnen Wirtschaftszweige übertragen.
3. Die Wirtschaftskommission wird verpflichtet, die termingemäße Durchführung der als Reparationen bestimmten Warenlieferungen sowie die Befriedigung der Bedürfnisse der sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland entsprechend dem festgesetzten Plan zu überwachen.
4. Zur Durchführung der erwähnten Aufgaben wird der Wirtschaftskommission das Recht eingeräumt, Verfügungen und Instruktionen, die für alle deutschen Organe im Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Einklang mit der von der Sowjetischen Militär-Administration festgesetzten Ordnung verbindlich sind, zu beschließen und zu erlassen sowie deren Durchführung zu prüfen.
5. Die Wirtschaftskommission hat als Vollzugsorgan ein permanent tätiges Büro zu schaffen, dem der Vorsitzende der Wirtschaftskommission, seine Stellvertreter, der Vorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen

Bauernhilfe sowie die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung angehören.

6. Die Wirtschaftskommission wird ihre Tätigkeit unter der Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland ausüben.

Berlin, den 12. Februar 1948

Der Oberste Chef
der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Der Stabschef
der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland

Generalleutnant G. Lukjantschenko

**Bestätigung der SMAD über das Erlassen
verbindlicher Verordnungen und Anordnungen
durch die Deutsche Wirtschaftskommission**

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hatte in seiner Sitzung vom 14. April 1948 beschlossen:

„Zur Vereinfachung und stärkeren Sicherung einheitlicher Lenkung der Wirtschaft ist es erforderlich, daß die Deutsche Wirtschaftskommission Verordnungen und Anordnungen erlassen kann, die unmittelbar für die Bevölkerung verbindlich sind.“

Die Deutsche Wirtschaftskommission schlägt deshalb dem Obersten Chef der Sowjetischen Militär-Administration vor, zu bestätigen, daß sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe der Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Verordnungen und Anordnungen erlassen kann, die für die Bevölkerung unmittelbar verbindlich sind.“

Dieser Beschluß ist dem Obersten Chef der Sowjetischen Militär-Administration mitgeteilt worden. Er hat unter dem 20. April 1948 bestätigt,

„daß die Entscheidungen der Deutschen Wirtschaftskommission, ihres Sekretariats sowie Einzelanweisungen des Vorsitzenden der Deutschen Wirtschaftskommission und seiner Vertreter auf folgendem Wege rechtskräftig werden:

1. Entscheidungen der Plenarsitzungen der Deutschen Wirtschaftskommission — als Verordnungen.
2. Entscheidungen des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission — als Verordnungen.

Beschlüsse der Deutschen Wirtschaftskommission und Entscheidungen des Sekretariats sind verpflichtend für die sowjetische Besatzungszone.

3. Anweisungen des Vorsitzenden der Deutschen Wirtschaftskommission und seiner Stellvertreter für den Apparat der Deut-

schen Wirtschaftskommission oder die zur Deutschen Wirtschaftskommission gehörenden Verwaltungen sind verpflichtend für diesen Apparat und werden als Anordnungen für den Apparat der Deutschen Wirtschaftskommission herausgegeben.“

Berlin, den 20. April 1948

Rau	Lampka
Vorsitzender	Mitgl. d. Sekretariats
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Anordnung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Anordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 27. April 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

Verordnungen und Anordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission treten, soweit nicht in ihnen anders bestimmt wird oder sie schriftlich mitgeteilt werden, eine Woche nach dem Datum der Nummer des Zentralverordnungsblatts in Kraft, in der sie verkündet worden sind.

Berlin, den 27. April 1948

Rau	Lampka
Vorsitzender	Mitgl. d. Sekretariats
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Beschluß über die Vertretung der Freien Deutschen Jugend in der Deutschen Wirtschaftskommission

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 28. April 1948 beschlossen:

In Anerkennung der vorbildlichen Leistungen der Jugend im Aufbau der Wirtschaft wird der Freien Deutschen Jugend das Recht eingeräumt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Vollsitzungen der Deutschen Wirtschaftskommission zu delegieren.

Berlin, den 28. April 1948

Rau	Lampka
Vorsitzender	Mitgl. d. Sekretariats
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Beschluß über die Aufstellung eines Zweijahresplanes für die sowjetische Besatzungszone

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 12. Mai 1948 beschlossen:

1. Im Interesse des Wiederaufbaus und der Entwicklung der Friedenswirtschaft wird für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ein

Zweijahresplan für die Jahre 1949 und 1950 aufgestellt und durchgeführt.

2. Die Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung und das Statistische Zentralamt werden mit der sofortigen Aufnahme der notwendigen Vorarbeiten für die Aufstellung des Zweijahresplanes beauftragt.

Berlin, den 12. Mai 1948

Rau	Leuschner
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Beschluß über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 31. März 1948 beschlossen:

1. Getragen vom Willen der Bevölkerung und ihrer Parteien und Organisationen, sind durch die Länder der sowjetischen Besatzungszone die Betriebe der Kriegs- und Naziverbrecher beschlagnahmt und in Volkseigentum übergeführt worden. Die Enteignung des Vermögens der Kriegs- und Naziverbrecher ist ein bedeutender Schritt zur Sicherung des Friedens.
2. Nach Durchführung dieser Aufgaben in den Ländern und nach Abschluß der Sequesterlisten bittet die Deutsche Wirtschaftskommission die SMAD, die Enteignungen nach den von der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gemäß den Beschlüssen der Regierungen der Länder vorgelegten Listen zu bestätigen.
3. Nachdem nunmehr die Eigentumsverhältnisse an dem früheren Vermögen der Kriegs- und Naziverbrecher klargestellt sind, bittet die Deutsche Wirtschaftskommission im Interesse der Fortführung des demokratischen Neuaufbaus der Wirtschaft die SMAD, zu bestätigen, daß die auf Grund des Befehls Nr. 124 gebildeten Sequesterkommissionen ihre Tätigkeit einstellen und aufgelöst werden.
4. Alle Sequesterverfahren nach Befehl Nr. 124 betreffend betriebliches Vermögen sind am 1. April 1948, betreffend nichtbetriebliches Vermögen bis zum 15. April 1948 beendet.
5. Die Landesregierungen werden verpflichtet, auf Grund der Richtlinien der Deutschen Wirtschaftskommission die Eintragung der in die Hand des Volkes übergegangenen Betriebe und des anderen Eigentums in das Handelsregister bzw. Grundbuch bis zum 15. Juli 1948 zu beenden.
6. Die Deutsche Wirtschaftskommission lenkt die Aufmerksamkeit aller demokratischen Kräfte und Verwaltungsorgane der sowjetischen Besatzungszone auf die Bedeutung der in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betriebe und sonstigen Vermögenswerte. Die Sicherung und volle Ausnutzung dieses Volkseigentums

ist eine vordringliche Aufgabe aller demokratischen Kräfte. Die Deutsche Wirtschaftskommission und die Landesregierungen übernehmen die Verpflichtung, die volkseigenen Betriebe mit qualifizierten Leitungen zu besetzen, die Verbesserung der Organisation dieser Betriebe vorzunehmen, den Aufbau finanziell zu sichern und ihre Ertragsfähigkeit zu gewährleisten.

Berlin, den 31. März 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

Befehl der SMAD Nr. 64

über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Durch den Volksentscheid in Sachsen sowie durch die dem Volkswillen entsprechenden Beschlüsse der Regierungen der übrigen Länder der sowjetischen Besatzungszone wurden Betriebe und sonstiger Besitz der Nazi- und Kriegsverbrecher, darunter auch aller großen Monopolvereinigungen, enteignet und in die Hände des deutschen Volkes übergeführt.

Nach den von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Feststellungen wurden 8 % aller meldepflichtigen Industriebetriebe, die zusammen etwa 40 % der gesamten Industrieproduktion der Zone erzeugen, in den Besitz des deutschen Volkes übergeführt. Diese Betriebe gehörten vor allem den großen Monopolherren — Göring, Siemens, Flick und anderen —, die die bedeutendsten industriellen Reichtümer des Landes in ihren Besitz gebracht und zur imperialistischen Aggression benutzt hatten. Als Eigentum des Volkes werden jetzt diese Betriebe zur Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone. Sie werden nicht mehr für imperialistische Aggression und zum Schaden des deutschen Volkes ausgenutzt werden können.

Die Deutsche Wirtschaftskommission teilte mit, daß das Eigentum der Kriegs- und Naziverbrecher sowie der Monopolherren wirklich sequestriert und in den Besitz des Volkes übergeführt worden ist und daß sie es deshalb für unzweckmäßig halte, das Sequesterverfahren weiterhin anzuwenden und die Kommissionen zur Verteilung des sequestrierten Eigentums weiterbestehen zu lassen.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Deutschen Wirtschaftskommission

befehle ich:

1. Die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher,

die gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen auf Grund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen in der sowjetischen Besatzungszone gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes übergeführt wurden, werden bestätigt.

2. Es wird festgelegt, daß das Volkseigentum unantastbar ist. Dementsprechend wird der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten. Bei der Deutschen Wirtschaftskommission ist ein Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums zu schaffen, wobei für die Länder Bevollmächtigte dieses Ausschusses zu ernennen sind. Die Deutsche Wirtschaftskommission hat die juristische Eintragung der volkseigenen Betriebe in kürzester Frist zu gewährleisten.
3. Alle Betriebe, die ohne genügenden Grund sequestriert wurden und die nicht in die nach Ziffer 1 dieses Befehls bestätigten Listen aufgenommen wurden, sind den früheren Besitzern bis zum 30. April d. J. zurückzugeben.
4. Die Deutsche Wirtschaftskommission und entsprechend ihren Anweisungen die Landesregierungen sind verpflichtet, bis zum 15. Mai d. J. eine Entscheidung über den sonstigen sequestrierten Besitz (sequestrierte Häuser, Grundstücke usw.) zu treffen, wobei zu Unrecht sequestrierter Besitz den früheren Eigentümern zurückgegeben wird. Ebenso hat sie auch in der Frage des Resteigentums der Betriebe, die als Rüstungspotential oder durch ein anderes in den Potsdamer Beschlüssen vorgesehenes Verfahren liquidiert wurden, eine Entscheidung zu treffen in den Fällen, wenn über einen derartigen Besitz eine solche nicht getroffen wurde.
5. Der Befehl der SMAD Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 wird nunmehr nach seiner Durchführung außer Kraft gesetzt und jegliche weitere Sequestrierung von Eigentum auf Grund des erwähnten Befehls verboten.
6. Die Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland sowie alle zentralen und örtlichen deutschen Kommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme, die zur Durchführung des Befehls 124 geschaffen wurden, sind aufzulösen, da sie ihre Aufgaben erfüllt haben.
7. Die Deutsche Wirtschaftskommission wird beauftragt, Maßnahmen auszuarbeiten, die einen schnellen Wiederaufbau und die vollständige Ausnutzung aller volkseigenen Betriebe sowie des übrigen Volkseigentums im Interesse der Bevölkerung gewährleisten.
8. Die Deutsche Wirtschaftskommission wird beauftragt, zur Durchführung dieses Befehls Richtlinien zu erlassen und andere entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

9. Der Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1948

Der Oberste Chef
der Sowjetischen Militär-Administration
und Oberkommandierende der Sowjetischen
Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Der Chef des Stabes
der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland
Generalleutnant Lukjantschenko

**Erste Verordnung
zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64
(Richtlinien Nr. 1)**

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 28. April 1948 nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Das Archivmaterial über die von den Orts-, Kreis- und Landeskommissionen geprüften Fälle der Sequestrierung und Beschlagnahme ist an die Innenminister der Länder zu überführen und wird bei ihnen aufbewahrt. Abschriften der Beschlüsse der Landeskommissionen und der Landesregierungen über die Enteignungsverfahren sind vom Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission in Verwahrung zu nehmen.
2. Die Enteignung erstreckt sich bei Enteignungen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht nur auf das bilanzierte Vermögen, sondern überhaupt auf das den betrieblichen Zwecken dienende Vermögen, einschließlich aller Rechte und Beteiligungen, soweit nicht die Beschlüsse der Landeskommissionen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Ist von einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten nur ein Teil der Betriebsstätten enteignet worden, so gilt die Enteignung auch hinsichtlich aller anderen Unternehmensteile, die in wirtschaftlichem Zusammenhang untereinander stehen.

3. Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, werden von den Rechtsträgern volkseigener Betriebe nicht übernommen.

Bankverbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 bei den neuen Kreditinstitutionen der sowjetischen Besatzungszone entstanden sind, sind von den volkseigenen Betrieben zu übernehmen. Für diese haftet der jeweilige Rechtsträger des volkseigenen Betriebes, bei dem sie ursprünglich entstanden sind.

Nach dem 8. Mai 1945 entstandene Verbindlichkeiten werden von den Rechtsträgern volkseigener Betriebe übernommen, soweit sie im normalen Geschäftsverkehr entstanden sind.

Grunddienstbarkeiten (z. B. Wegerechte und Wasserrechte) bleiben, soweit sie öffentlichen Interessen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen, bestehen. In Zweifelsfällen entscheiden darüber die Wirtschaftsminister.

Regreßansprüche für die Zeit der Sequestrierung können gegenüber den Verwaltungsdienststellen nicht geltend gemacht werden.

4. Nach dem in Befehl Nr. 64 angeordneten Abschluß der Sequestrierungen sind Rechtsmittel gegen die Enteignungen und sonstige Maßnahmen zur Wiederaufnahme von Sequesterverfahren nicht mehr zulässig.
5. Die zuständigen Grundbuchämter haben auf Ersuchen der Landesregierungen den bisherigen Eigentümer innerhalb von 5 Tagen zu löschen und in Spalte 2 einzutragen „Eigentum des Volkes“. Die für die Führung der Handelsregister zuständigen Amtsgerichte haben auf Veranlassung der Landesregierungen die Löschungen der bisher eingetragenen Unternehmen innerhalb von 5 Tagen vorzunehmen.

Wegen der weiteren Eintragungen im Grundbuch und Handelsregister sind die Bestimmungen der Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, zu Befehl Nr. 76 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration vom 23. April 1948 anzuwenden.

6. Den in den bestätigten Listen aufgeführten enteigneten Firmen ist von den Landesregierungen eine die Enteignung feststellende Urkunde zu zustellen. In den Fällen, in denen die Enteignung nicht bestätigt wurde, ist durch die Landesregierungen die Sequestrierung aufzuheben.

Diese Erklärungen der Landesregierungen erfolgen nach den von der Deutschen Wirtschaftskommission herausgegebenen einheitlichen Vordrucken.

7. Die Durchführung dieser Richtlinien ist vom Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums zu kontrollieren.

Berlin, den 28. April 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64
(Richtlinien Nr. 2 — Verwertung betrieblichen Vermögens)**

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 28. April 1948 nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die volkseigenen Betriebe sind zur Erreichung einer zweckmäßigen Verwaltung in erster Linie auf die Vereinigungen volkseigener Betriebe zu übertragen; als weitere Rechtsträger können Städte, Kreise, Gemeinden, Genossenschaften und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe eingesetzt werden. Kleine Betriebe können in Ausnahmefällen an demokratisch bewährte Personen verkauft oder verpachtet werden.

2. Unternehmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich an die Vereinigungen volkseigener Betriebe zu übertragen. Als Unternehmen dieser Art gelten:

- a) Produktions- und andere Unternehmen, deren Absatzbereich auf Grund ihrer Kapazität den Rahmen eines Stadt- oder Kreisgebietes überschreitet; ferner Unternehmen gleicher Art mit z. Z. verminderter, aber wiederherstellbarer Kapazität;
 - b) Unternehmen der Roh- und Grundstoffproduktion, Verwertungsbetriebe für Bodenschätze;
 - c) exportwichtige Unternehmen;
 - d) Unternehmen, die zur Zusammenlegung geeignet sind;
 - e) Unternehmen, die wegen der Art ihrer Produktion von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Enteignete gewerbliche Produktionsunternehmen und Handelsunternehmen, die durch die Bodenreform oder nach Befehl Nr. 201 enteignet wurden und noch enteignet werden, unterliegen gleichfalls diesen Ausführungsbestimmungen.
4. Selbständige landwirtschaftliche Betriebe, die als Teil des Betriebsvermögens enteigneter Unternehmen erfaßt wurden, sind den Bodenkommisionen zur Aufteilung zu überweisen. Gewerbliche Unternehmen, die als Teil des Betriebsvermögens enteigneter Unternehmen erfaßt wurden und nicht Produktionsstätten darstellen, werden nach den Bestimmungen der Verwertung nichtbetrieblicher Vermögensobjekte behandelt.
5. Enteignete Anteilsrechte an Unternehmen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art und sonstige enteignete Rechte gegenüber solchen Unternehmen gehen auf die Organisationen volkseigener Betriebe über, auch wenn sie als Rechte eines Unternehmens enteignet wurden, die nicht unter diese Klassifizierung fallen. Das gleiche gilt für Patente und Warenzeichen.
6. Für jedes in Volkseigentum übergegangene Unternehmen ist durch die Innenminister nach Richtlinien des Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission über das von der Enteignung erfaßte Vermögen ein genaues Verzeichnis aufzustellen.
7. Übertragungen an öffentliche Rechtsträger, an die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und an Genossenschaften erfolgen gebühren-, lasten- und steuerfrei.
8. Bis zur endgültigen Verwertung werden die in das Volkseigentum übergegangenen betrieblichen Objekte durch die bisher mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Personen unter Leitung der Ämter für volkseigene Betriebe bei den Länderregierungen verwaltet.
9. Zur Verwertung der nicht in zonale Verwaltung übergehenden betrieblichen Objekte haben die Landesregierungen bis zum 15. Mai 1948 der Deutschen Wirtschaftskommission über den Aus-

schuß zum Schutz des Volkseigentums Verwertungsvorschläge zu machen.

10. Die Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinien erfolgt durch den Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission.

Berlin, den 28. April 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Befehl der SMAD Nr. 76
über die Bestätigung der Grundlagen für die Vereinigungen und Betriebe, die das Eigentum des Volkes darstellen, und Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung

Ich befehle,

die durch die Deutsche Wirtschaftskommission vorgelegten Grundlagen über die Verwaltung der Betriebe, die von zonaler Bedeutung sind, und der Betriebe, die der Landesverwaltung unterstehen, sowie die Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, zu bestätigen.

Berlin, den 23. April 1948

Der Oberste Chef
der Sowjetischen Militär-Administration
und Oberkommandierende der Sowjetischen
Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Der Chef des Stabes
der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland
Generalleutnant G. Lukjantschenko

Anlage A

zum vorstehenden SMAD-Befehl Nr. 76

Schema der Grundlagen für die Verwaltung derjenigen volkseigenen Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die der zonalen Verwaltung unterstehen

Allgemeine Grundlagen

1. Alle Betriebe, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet wurden, einschließlich Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Grundstücke und andere Arten von Vermögen, stellen Eigentum des Volkes dar.

In den volkseigenen Betrieben muß der hohe Grundsatz der ständigen Festigung und Entwicklung derselben im Interesse des gesamten Volkes verwirklicht werden. Die volkseigenen Betriebe müssen zu Musterbeispielen kluger Wirtschaftsführung, rationeller Ausnutzung der Einrichtung, hoher Arbeitsdisziplin und Leistungsfähigkeit sowie der Rentabilität werden.

Anlagen A

Anlage C

In den volkseigenen Betrieben muß unbedingt sichergestellt sein:

- a) die Erfüllung der Produktionspläne,
 - b) die Einführung aller technischen Neuerungen,
 - c) die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes,
 - d) die Entwicklung der Initiative der Arbeiter und des ingenieurtechnischen Personals und die Durchführung von Wettbewerben mit dem Ziele der ständigen Verbesserung der Produktion.
2. Zur Verwirklichung rationeller und planmäßiger Produktion, Sicherung der Rentabilität und Entwicklung der volkseigenen industriellen Betriebe werden „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ auf der Grundlage betriebsfachlicher Gliederung geschaffen.
 3. Für die Leitung der volkseigenen industriellen Betriebe, zwecks Sicherung ihrer Entwicklung und zur Kontrolle ihrer Tätigkeit, werden bei der Deutschen Wirtschaftskommission entsprechende Hauptverwaltungen geschaffen.
 4. Die allgemeine Richtung und Koordinierung der Tätigkeit der volkseigenen Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wird durch die Deutsche Wirtschaftskommission durchgeführt.

I. Organisation der Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Die „Vereinigungen“ stellen Anstalten öffentlichen Rechts dar und unterliegen der Registrierung in den vorgeschriebenen Formen unter der Benennung „Vereinigung volkseigener Betriebe . . . (Maschinenbau)“.
2. Jede „Vereinigung“ stellt eine selbständige juristische Person dar und steht in ihrer Produktionstätigkeit unter der Verpflichtung wirtschaftlicher Rechnungslegung mit selbständiger Bilanzierung. Ihre Grundlage ist ein bestätigtes Statut und eine Eröffnungsbilanz, die bei der Registrierung der „Vereinigung“ beigefügt werden.
3. Das Statut und die Eröffnungsbilanz der „Vereinigung“ werden durch die Deutsche Wirtschaftskommission auf Grund einer Vollmacht der Landesregierung bestätigt.
4. Für die übernommenen Verpflichtungen haftet jede „Vereinigung“ mit dem ganzen Kapital.
5. Die Verwaltung der „Vereinigung“ wird durch einen Direktor geführt, der von der Deutschen Wirtschaftskommission auf Vorschlag der entsprechenden Hauptverwaltung ernannt wird.
6. Der Direktor der „Vereinigung“ handelt auf Grund einer Vollmacht, die ihm von der entsprechenden Hauptverwaltung ausgestellt wird. Der Direktor stellt den einzigen Verfügungsberechtigten dar und trägt die volle Verantwortung für die ihm anvertrauten Betriebe der „Vereinigung“.
7. Bei jeder „Vereinigung“ wird ein Verwaltungsrat, bestehend aus 11 bis 15 Mitgliedern, geschaffen. Dieser setzt sich aus 7 bis 11 Mitglie-

dern der Gewerkschaften und Arbeitern der Betriebe, die zu der „Vereinigung“ gehören, und 4 Fachkräften, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden, zusammen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der „Vereinigung“ ist der Direktor.

8. Der Verwaltungsrat der „Vereinigung“ wird mindestens einmal im Monat zur Besprechung der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit der „Vereinigung“ einberufen.
Der Verwaltungsrat kann der Direktion der „Vereinigung“ Vorschläge machen sowie seine Beschlüsse der entsprechenden Hauptverwaltung berichten.
9. Die „Vereinigungen“ führen ihre produktionswirtschaftliche Tätigkeit nach Plänen aus, die von ihrer zuständigen Hauptverwaltung bestätigt sind.
Die Pläne der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit und die Rechnungsführung der Betriebe, die der „Vereinigung“ angehören, werden nach einer einheitlichen Instruktion, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, aufgestellt.
10. Der Gewinn, der durch die „Vereinigung“ erzielt wird, wird entsprechend einer besonderen Instruktion, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, verwandt.
11. Der Bedarf der „Vereinigung“ an zusätzlichen Betriebsmitteln und an zusätzlichen Mitteln für Kapitalinvestitionen kann durch Anleihen und kurz- oder langfristige Bankkredite gedeckt werden, in Übereinstimmung mit den bestehenden Kreditregeln.

Ihre sämtlichen Geldmittel deponiert die „Vereinigung“ auf eigene besondere Bankkonten.

II. Organisation der Verwaltung des volkseigenen Betriebes

1. Für die Leitung des volkseigenen Betriebes bestimmt die „Vereinigung“ einen Direktor (oder Betriebsleiter), der auf Grund der ihm durch die „Vereinigung“ der volkseigenen Betriebe ausgestellten Vollmacht handelt. Er stellt den einzigen Verfügungsberechtigten im Betrieb dar, der die volle Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Betriebes trägt.
Der Personalbestand für jeden Betrieb wird durch die „Vereinigung“ festgesetzt, abhängig von der Art und dem Umfang der Produktion.
Jeder Betrieb ist verpflichtet, seine besondere Fabrikmarke der „Vereinigung“ zur Bestätigung vorzulegen.
2. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat mit der Leitung der Gewerkschaft und dem Betriebsrat die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes zu besprechen.
3. Die Produktionstätigkeit des Betriebes wird in Übereinstimmung mit dem bestätigten Produktions- und Finanzplan der „Vereinigung“ verwirklicht.

4. Die Planentwürfe werden der „Vereinigung“ durch den Direktor des Betriebes zu dem von ihr vorgeschriebenen Termin vorgelegt und sind nach ihrer Bestätigung für die wirtschaftliche Tätigkeit des gegebenen Betriebes bindend.

Die Termine für die Aufstellung und Prüfung der Pläne müssen die Aushändigung der bestätigten und in entsprechender Form festgelegten Pläne an den Direktor des Betriebes vor Beginn der Produktionsperiode sichern.

5. Zum Zwecke der Verstärkung der Initiative und Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung des Produktionsprogramms, Senkung der Selbstkosten und Erfüllung des Gewinnplans wird ein Fonds zur Verfügung des Direktors geschaffen.

Der Direktorfonds wird aus den Überschüssen des geplanten Gewinns oder der Einsparung durch Selbstkostensenkung entnommen und zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Arbeiter des Betriebes (Erholungsheime usw.), zur Auszahlung individueller Prämien, zu kulturellen Maßnahmen verausgabt.

Anlage B

zum vorstehenden SMAD-Befehl Nr. 76

Schema der Grundlagen für die Verwaltung der den Ländern unterstehenden Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die in das Eigentum des Volkes übergeführt werden

Allgemeine Grundlagen

1. Alle Betriebe, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet wurden, einschließlich Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Grundstücke und andere Arten von Vermögen, stellen Eigentum des Volkes dar.

In den volkseigenen Betrieben muß der hohe Grundsatz der ständigen Festigung und Entwicklung derselben im Interesse des gesamten Volkes verwirklicht werden. Die volkseigenen Betriebe müssen zu Musterbeispielen kluger Wirtschaftsführung, rationeller Ausnützung der Einrichtung, hoher Arbeitsdisziplin und Leistungsfähigkeit sowie der Rentabilität werden.

In den volkseigenen Betrieben muß unbedingt sichergestellt sein:

- a) die Erfüllung der Produktionspläne,
 - b) die Einführung aller technischen Neuerungen,
 - c) die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes,
 - d) die Entwicklung der Initiative der Arbeiter und des ingenieurtechnischen Personals und die Durchführung von Wettbewerben mit dem Ziele der ständigen Verbesserung der Produktion.
2. Zur Verwirklichung rationeller und planmäßiger Produktion, Sicherung der Rentabilität und Entwicklung der volkseigenen industriellen Betriebe werden in den Ländern „Vereinigungen

volkseigener Betriebe“ auf der Grundlage betriebsfachlicher Gliederungen geschaffen.

Kleinindustrie-, Handels-, Handwerks- und andere Betriebe können durch die Landesregierungen der Verwaltung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Magistrat, Landräte) übergeben werden.

3. Für die Leitung der volkseigenen Betriebe, zwecks Sicherstellung ihrer Entwicklung und zur Kontrolle ihrer Tätigkeit, werden bei den Landesregierungen spezielle Verwaltungen geschaffen.
4. Die allgemeine Richtung und Koordinierung der Tätigkeit der volkseigenen Betriebe in den Ländern wird durch die Landesregierung durchgeführt.

I. Organisation der Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Die „Vereinigungen“ sind Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der Registrierung in den vorgeschriebenen Formen unter der Benennung „Vereinigung volkseigener Betriebe ... (Maschinenbau) Land ... (Thüringen)“.
2. Jede „Vereinigung“ stellt eine selbständige juristische Person dar und steht in ihrer Produktionstätigkeit unter der Verpflichtung wirtschaftlicher Rechnungslegung mit selbständiger Bilanzierung. Ihre Grundlage ist ein bestätigtes Statut und eine Eröffnungsbilanz, die bei der Registrierung der „Vereinigung“ beigefügt werden.
3. Das Statut und die Eröffnungsbilanz jeder „Vereinigung“ werden durch die Landesregierung bestätigt.
4. Für übernommene Verpflichtungen haftet jede „Vereinigung“ mit ihrem ganzen Kapital.
5. Die Verwaltung der „Vereinigung“ wird durch einen Direktor geführt, der von der Landesregierung bestimmt wird.
6. Der Direktor der „Vereinigung“ handelt auf Grund der Vollmacht, die ihm von der Landesregierung ausgestellt wird. Der Direktor stellt den einzigen Verfügungsberechtigten dar und trägt die volle Verantwortung für die ihm anvertrauten volkseigenen Betriebe der „Vereinigung“.
7. Bei jeder „Vereinigung“ wird ein Rat der „Vereinigung“ geschaffen, bestehend aus 11 bis 15 Mitgliedern. Dieser setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern der Gewerkschaften und Arbeitern der Betriebe, die zu der „Vereinigung“ gehören, und 4 Fachkräften, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden, zusammen.
Der Vorsitzende des Rates der „Vereinigung“ ist der Direktor.
8. Der Rat der „Vereinigung“ wird mindestens einmal im Monat zur Besprechung der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit der „Vereinigung“ einberufen.

9. Die „Vereinigungen“ führen ihre produktionswirtschaftliche Tätigkeit nach Plänen aus, die von der Landesregierung für sie bestätigt sind.

Die Pläne der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit und die Rechnungsführung der Betriebe, die der Vereinigung angehören, werden nach einer einheitlichen Instruktion, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, aufgestellt.

10. Der Gewinn, der durch die „Vereinigungen“ erzielt wird, wird nach einer Instruktion der Länder, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, verwandt.

11. Der Bedarf der „Vereinigung“ an zusätzlichen Betriebsmitteln und an zusätzlichen Mitteln für Kapitalinvestierungen kann durch Anleihen und kurz- und langfristige Bankkredite gedeckt werden, in Übereinstimmung mit den bestehenden Kreditregeln.

Ihre sämtlichen Geldmittel deponiert die „Vereinigung“ auf eigene besondere Bankkonten.

II. Organisation der Verwaltung in den volkseigenen Betrieben

1. Für die Leitung des volkseigenen Betriebes bestimmt die „Vereinigung“ einen Direktor, der auf Grund der ihm durch die „Vereinigung“ der volkseigenen Betriebe des Landes ausgestellten Vollmacht handelt. Er stellt den einzigen Verfügungsberechtigten im Betriebe dar, der die volle Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Betriebes trägt.

Der Personalbestand für jeden Betrieb wird durch die „Vereinigung“ festgesetzt, abhängig von der Art und dem Umfang der Produktion.

Jeder Betrieb ist verpflichtet, seine besondere Fabrikmarke der „Vereinigung“ zur Bestätigung vorzulegen.

2. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat mit der Leitung der Gewerkschaft und dem Betriebsrat die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes zu besprechen.

3. Die Produktionstätigkeit des Betriebes wird in Übereinstimmung mit dem bestätigten Produktions- und Finanzplan der „Vereinigung“ für diesen Betrieb verwirklicht.

4. Die Planentwürfe werden der „Vereinigung“ durch den Direktor des Betriebes zu dem von ihr vorgeschriebenen Termin vorgelegt und sind nach ihrer Bestätigung für die wirtschaftliche Tätigkeit des gegebenen Betriebes bindend.

Die Termine für die Aufstellung und Prüfung der Pläne müssen die Aushändigung der bestätigten und in entsprechender Form festgelegten Pläne an den Direktor des Betriebes vor Beginn der Produktionsperiode sichern.

5. Zum Zwecke der Verstärkung der Initiative und Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung des Produktionsprogramms, Senkung der Selbst-

kosten und Erfüllung des Gewinnplans wird ein Fonds zur Verfügung des Direktors geschaffen.

Der Direktorfonds wird aus den Überschüssen des geplanten Gewinns oder der Einsparung durch Selbstkostensenkung gebildet und zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Arbeiter des Betriebes (Erholungsheime usw.), zur Auszahlung individueller Prämien, zu kulturellen Maßnahmen verausgabt.

Anlage C

zum vorstehenden SMAD-Befehl Nr. 76

Instruktionen für das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind

1. Betriebe, die auf Grund der Gesetze der Länder in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, unterliegen der juristischen Eintragung nach der in der vorliegenden Instruktion festgesetzten Form.
2. Die juristische Eintragung, und zwar die Vornahme der Eintragungen von Vereinigungen oder einzelnen volkseigenen Betrieben in die Handelsregister und Grundbücher, wird durch die Amtsgerichte durchgeführt, in deren Bereich sich die Vereinigungen oder die Volksetriebe befinden.
3. Der Eintragung in die Handelsregister unterliegen:
 - a) Vereinigungen von volkseigenen Betrieben, die sich unter der unmittelbaren Leitung der entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe befinden.
 - b) Vereinigungen volkseigener Betriebe und einzelne Betriebe, die sich unter der unmittelbaren Leitung der Länderregierungen befinden;
 - c) alle volkseigenen Betriebe, die sich unter der Leitung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane befinden.
4. Die Anträge beim Amtsgericht zwecks Eintragung in die Handelsregister oder Grundbücher werden von den entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe oder den entsprechenden Ministerien der Länder oder örtlichen Selbstverwaltungsorganen gestellt, abhängig davon, unter wessen Leitung sich die Betriebe befinden.
5. In den Anträgen zur Eintragung in die Handelsregister müssen unbedingt angegeben werden:
 - a) der Name der Vereinigung oder des Betriebes,
 - b) der Gegenstand der Tätigkeit der Vereinigung oder des Betriebes,
 - c) der Sitz der Vereinigung oder des Betriebes,
 - d) das Gesetz, auf Grund dessen der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist,
 - e) die Namen der bevollmächtigten Personen, denen die Leitung übertragen worden ist.

6. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neueintragung in die Handelsregister sind die entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe, die entsprechenden Ministerien der Länder oder die örtlichen Selbstverwaltungsorgane verpflichtet, beim Gericht den Antrag auf Löschung der bisherigen Eintragungen der betreffenden Betriebe in den Handelsregistern zu stellen. Bei der Registrierung von „Vereinigungen“ muß die entsprechende Hauptverwaltung der volkseigenen Betriebe oder das entsprechende Ministerium des Landes Antrag auf Löschung der bisherigen Eintragungen bei den Amtsgerichten, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, stellen, und zwar für jeden einzelnen Betrieb, der in der Vereinigung aufgenommen ist.
7. Die Anträge auf Eintragung oder Löschung müssen die Unterschriften der Leiter der entsprechenden Hauptverwaltung der volkseigenen Betriebe, der entsprechenden Ministerien der Länder oder der örtlichen Selbstverwaltungsorgane tragen und durch Dienstsiegel bestätigt werden.
8. Die Eintragungen und Löschungen von Unterschriften müssen innerhalb von 5 Tagen von den zuständigen Gerichten vorgenommen werden.
9. Die alten Eintragungen in den Handelsregistern werden gelöscht durch Streichung mittels Tinte. In der Begründung über die vorgenommene Streichung wird im Handelsregister ein Hinweis auf das Gesetz über die Enteignung des betreffenden Betriebes gemacht.
10. Die Eintragung des volkseigenen Betriebes wird in Abschnitt „A“ des Handelsregisters vorgenommen.
11. In Spalte 3 des Handelsregisters wird der Eigentümer des Betriebes und der Verfügungsberechtigte eingetragen, und zwar: „Eigentum des Volkes, die und die Vereinigung volkseigener Betriebe“ oder entsprechend für Betriebe, die in die Leitung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane übergehen: „Eigentum des Volkes, das und das Organ der Selbstverwaltung“.
12. Die Eintragungen in Spalte 5 des Handelsregisters „Rechtsverhältnis“ müssen entsprechend dem gültigen Statut der volkseigenen Betriebe durchgeführt werden.
13. Die Form der Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Vornahme von neuen Eintragungen von Grundstücken, die den Betrieben gehören, in die Grundbücher und die Löschung der alten Eintragungen müssen den Ziffern 4 und 5 der vorliegenden Instruktion entsprechend vorgenommen werden.
14. Grundstücke, die Eigentum von Betrieben darstellen, welche einer „Vereinigung“ angehören, werden auf den Namen dieser „Vereinigung“ eingetragen.
15. Die Richter der Amtsgerichte, die die Grundbücher führen, sind nach Erhalt des Antrages innerhalb 5 Tagen verpflichtet,
 - a) den Namen des neuen Eigentümers der Grundstücke und der „Vereinigung“, zu der

der Betrieb gehört, als „Eigentum des Volkes, die und die Vereinigung der volkseigenen Betriebe“ oder entsprechend: „Eigentum des Volkes, das und das Organ der Selbstverwaltung“ im Grundbuch vorzunehmen,

- b) die Löschung der alten Eintragungen vorzunehmen und die Blätter der alten Grundbücher zu vernichten.

Diese Anweisung bezieht sich nicht auf die Nutznießungen (Servitute) und Rechte von Ausländern.

16. Die Richter, die die Handelsregister und Grundbücher führen, sind verpflichtet, nach Vollziehung aller Eintragungen, laut Antrag binnen 2 Tagen den entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe, den entsprechenden Ministerien der Länder oder den örtlichen Selbstverwaltungsorganen Mitteilung über die Erledigung der Anträge zu machen.

Beschluß über die Funktionen des Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung von 5. Mai 1948 nachstehenden Beschluß gefaßt. Der Beschluß ist von der Deutschen Wirtschaftskommission in ihrer Vollsitzung vom 12. Mai 1948 bestätigt worden:

1. Zu den Funktionen des „Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums“ gehört die Durchführung einer administrativen Kontrolle des gesamten Volkseigentums in allen Verwaltungszweigen und auf allen Verwaltungsebenen, d. h. also des Volkseigentums, soweit es sich in der Verwaltung der Deutschen Wirtschaftskommission, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie anderer mit der Verwaltung von Volkseigentum betrauter öffentlicher Verwaltungsstellen befindet.
2. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsdienststelle auch in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone erforderlich. Die Einrichtung dieser Verwaltungsdienststelle wird daher den Ländern empfohlen. Die administrative Kontrolle des Volkseigentums soll gegliedert sein nach gewerblich genutztem Volkseigentum und anderem Volkseigentum, das nicht gewerblichen Zwecken dient.
3. Der Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums untersteht in der Deutschen Wirtschaftskommission unmittelbar dem Vorsitzenden der Deutschen Wirtschaftskommission und in den Ländern unmittelbar den Ministerpräsidenten oder dem von der Regierung beauftragten Minister.
4. Die mit der Verwaltung von Volkseigentum betrauten Fachverwaltungen in der Zone, in den Ländern, in den Kreisen und in den Gemeinden sind verpflichtet, dem Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums alle von ihm geforderten Auskünfte, die zur administrativen Kontrolle des Volkseigentums erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

5. Der Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission wird beauftragt, einen Strukturplan für die Verwaltung des Volkseigentums in den Ländern aufzustellen und dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe

Um eine geordnete Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe zu gewährleisten und die produktionstechnische und finanzielle Entflechtung der jetzt von den Ländern verwalteten volkseigenen Betriebe zu sichern, hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

Die in den Ländern bestehenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe werden hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit bis zur endgültigen Abwicklung ihrer Geschäfte und zum Abschluß der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission unmittelbar unterstellt. Diese Unterstellung hat die Wirkung, daß für die gesamte Tätigkeit der Hauptverwaltungen die Weisungen des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur finanziellen Neuordnung der bisherigen Organisation der volkseigenen Betriebe in den Ländern, soweit Betriebe aus diesen Vereinigungen in die zonale Verwaltung übergehen, sowie für die Verwertung des Sachmaterials und der organisatorischen Unterlagen im Apparat der Hauptverwaltungen. Die Wahrnehmung der Weisungsbefugnis an die Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe in den Ländern wird dem für die Leitung der Hauptverwaltungen der Industrie verantwortlichen Mitglied des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission übertragen.

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Beschluß über die Handhabung des Rechts der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung der Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter zentraler Verwaltung

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 beschlossen:

Nach dem durch Befehl Nr. 76 bestätigten Grundschemata für die volkseigenen Betriebe werden die Direktoren der „Vereinigungen volkseigener Betriebe“, die der Deutschen Wirtschafts-

kommission unterstehen, von ihren Hauptverwaltungen vorgeschlagen und von ihr bestätigt.

Zur wirkungsvollen und unbürokratischen Handhabung dieser Bestimmung beschließt das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission:

„Das Recht zur Bestätigung der Vorschläge der Hauptverwaltungen der Deutschen Wirtschaftskommission für die Einsetzung von Direktoren der „Vereinigungen volkseigener Betriebe“, die der zonalen Verwaltung unterstehen, wird auf das Mitglied des Sekretariats, das für die Arbeit der zuständigen Hauptverwaltungen verantwortlich ist, übertragen.“

Über die erfolgte Bestätigung ist dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission zu berichten.“

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Beschluß über die Einführung eines besonderen Etatkapitels im Finanzhaushalt der Zone für die Einnahmen und Ausgaben der volkseigenen Betriebe unter zentraler Verwaltung

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 beschlossen:

1. Um dem in dem Grundschemata für die Finanzplanung der volkseigenen Betriebe festgelegten Grundsatz, wonach bilanzierte Gewinne dem Haushalt zuzuführen sind, Rechnung zu tragen, wird beschlossen, bei der Gestaltung des Zonenhaushalts einen besonderen Einzelplan einzuführen, unter der Bezeichnung: „Volkseigene Betriebe“. Dieser Einzelplan soll in Einnahmen die veranschlagten Bilanzgewinne enthalten und in Ausgaben die Mittel, die zur Deckung entstehender Verluste, zur Bereitstellung von Subventionen und zur Befriedigung des Investitionsbedarfs der volkseigenen Betriebe erforderlich sind.
2. Für die Übergangszeit des Rechnungsjahrs 1948/1949 sollen die in den Länderhaushalten festgesetzten Etatposten in Einnahmen und Ausgaben, die für die in die Verwaltung der Deutschen Wirtschaftskommission übergehenden volkseigenen Betriebe angesetzt waren, in den provisorischen Haushaltsposten „Volkseigene Betriebe“ für das Rechnungsjahr 1948/1949 übertragen werden.
3. Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission wird beauftragt, die nach diesem Beschluß erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die Finanzministerien der Länder entsprechend diesem Beschluß zu unterrichten.

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Anordnung über die Behandlung der Körperschaftsteuerveranlagung bei den volkseigenen Betrieben

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

1. Bei der Körperschaftsteuerveranlagung für Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, ist von der entsprechenden organisatorischen Struktur dieser Unternehmen auszugehen.
2. Bei den volkseigenen Betrieben, die in einer Vereinigung volkseigener Betriebe aufgegangen sind, wird die Körperschaftsteuer nach der Bilanz der Vereinigung festgesetzt und veranlagt.
3. Volkseigene Betriebe, die in einer Vereinigung volkseigener Betriebe nicht aufgegangen sind, sondern eine selbständige juristische Person darstellen, werden als Einzelbetriebe zur Körperschaftsteuer veranlagt.
4. Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission wird beauftragt, entsprechend diesem Beschluß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und den Finanzministern der Länder entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Anordnung über die Einführung einer Betriebsstammkarte in allen volkseigenen Betrieben unter zentraler Verwaltung

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

1. Zwecks Schaffung einheitlicher Unterlagen zur statistischen Erfassung der Wirtschaftsvorgänge in den volkseigenen Betrieben, die der Deutschen Wirtschaftskommission unterstehen, wird am 1. Juli 1948 die einheitliche Betriebsstammkarte nach dem vom Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission beschlossenen Muster eingeführt.
2. Die Hauptverwaltungen der Deutschen Wirtschaftskommission, denen die Verwaltung volkseigener Betriebe übertragen ist, sind verpflichtet, für die Einführung der Betriebsstammkarte in allen ihnen unterstehenden Betrieben ab 1. Juli 1948 zu sorgen.
3. Den Landesregierungen wird empfohlen, diese Betriebsstammkarte nach dem Muster der Deutschen Wirtschaftskommission auch in den unter ihrer Verwaltung stehenden Betrieben zur Einführung zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 12. Mai 1948 nachstehende Verordnung beschlossen:

I. Aufstellung von Anfangsbilanzen

1. Alle Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, haben zum 1. Juli 1948 eine Anfangsbilanz aufzustellen. Bei der Aufstellung der Anfangsbilanzen haben sich die Betriebe nach folgenden Bestimmungen zu richten:
 - a) Bei der Bewertung von Grundstücken, Fabrik- und Werkgebäuden, Anlagen, Produktionseinrichtungen, Maschinen, Werkbänken und anderen Produktionsausrüstungen und Inventar ist vom tatsächlichen Wert (Restwert) nach dem Stande vom 1. Juli 1948 auf Grund der gesetzlich geltenden Preise auszugehen.

Die Bewertung erfolgt durch besonders von der Betriebsdirektion bestimmte Kommissionen. Die Bewertungsprotokolle werden von der Betriebsdirektion geprüft und von den übergeordneten Organen der Verwaltung bestätigt.

Die Aufnahme der Grundstücke, Fabrik- und Werkgebäude, Anlagen, Ausrüstungen, des Inventars und der übrigen Anlagegegenstände in die Anfangsbilanz wird nach den Bewertungsprotokollen durchgeführt.

- b) Rohstoffe, Materialien, Halbfabrikate und andere Arten von Sachgütern werden in die Bilanz auf Grund von Inventarverzeichnissen eingesetzt. Die Inventaraufnahme hat in jedem Betrieb nach dem Stande vom 1. Juli 1948 zu erfolgen.
 - c) Kreditschulden, die für den Betrieb bis zum 9. Mai 1945 gegenüber Banken, Firmen und Einzelpersonen, dem ehemaligen Reich und dem Preussischen Staat, ausländischen Banken, Firmen und Einzelpersonen entstanden sind, werden nicht in die Bilanz des Betriebes aufgenommen.

Ein Verzeichnis der Schulden der in das Eigentum des Volkes übergegangen Betriebe gegenüber ausländischen Banken, Firmen und Einzelpersonen ist dem Finanzminister des jeweiligen Landes zu übergeben. Dort ist ein Sonderregister der Auslandsschulden der in das Eigentum des Volkes übergegangen Betriebe einzurichten.
 - d) Die Kreditschulden der Betriebe, die nach dem 9. Mai 1945 bis zum Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes entstanden sind, werden in die Bilanz des Betriebes aufgenommen, wenn sie mit seiner gewöhnlichen Produktions- und Handelstätigkeit zusammenhängen.
 - e) Die Debitorenschulden, die bis zum 9. Mai 1945 entstanden sind, werden in die Bilanz des Betriebes eingesetzt und unterliegen der Einziehung. Forderungen der Betriebe aus Kriegsschäden und auf Grund von blockier-

ten Guthaben der Kreditinstitute nach dem Stande vom 9. Mai 1945 werden in die Bilanz nicht aufgenommen. Sie werden von der Betriebsdirektion gesondert aufgeführt.

II. Zuteilung von Eigenkapital an die Betriebe

2. Jedem Betrieb ist Eigenkapital zuzuteilen. Die Zuteilung von Eigenkapital an die Betriebe erfolgt in Höhe
 - a) des Wertes der Anlagegegenstände abzüglich des Amortisationsfonds;
 - b) von 60 bis 85 Prozent des Wertes der durchschnittlichen Waren- und Materialbestände (Rohstoffe, Brennstoff, Halbfabrikate, in der Produktion befindliche Erzeugnisse, Fertigwaren). Der Durchschnitt ist aus den Beständen der sechs vorangegangenen Vierteljahre zu ermitteln. Der Prozentsatz, zu dem die Waren- und Materialbestände durch Eigenkapital zu decken sind, wird durch die Vereinigung ermittelt, wobei die von Banken erhaltenen Kredite und die normale Kreditverschuldung zu berücksichtigen sind;
 - c) der Geldmittel, die einem 15tägigen Bedarf entsprechen.
3. Der Überschuß über die in Ziffer 2 angegebene Höhe wird auf ein Kontokorrentkonto der Vereinigung überwiesen. Aus diesen Mitteln teilt die Vereinigung den Betrieben Eigenkapital zu, bei denen das Eigenkapital die in Ziffer 2 angegebene Höhe nicht erreicht.
4. Entsteht bei dem Betriebe ein Bedarf an zusätzlichen Mitteln, so darf er einen Kredit bei einer Vereinigung oder mit Erlaubnis seiner Vereinigung bei der Bank nehmen.

III. Amortisation (Abnutzung) der Anlagegegenstände

5. Die Hauptverwaltungen der Wirtschaftskommission für die entsprechenden Wirtschaftszweige haben nach Abstimmung mit der Hauptfinanzverwaltung die Amortisationssätze für jede Art der Anlagegegenstände (Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Transmissionen, Maschinen, Werkbänke, Werkzeuge, Inventar und andere Produktionsausrüstungen), je nach der Nutzungsdauer der einen oder der anderen Vermögensart festzusetzen.
Die Abschreibung der Amortisation von den Herstellungskosten und die Bildung eines Amortisationsfonds erfolgt einmal im Vierteljahr streng innerhalb der bestätigten Amortisationsnormen.
6. Die Anlagegegenstände werden in den Bilanzen der Betriebe mit dem ursprünglichen Wert angesetzt, der in den Anfangsbilanzen ausgewiesen war. Die Abnutzung der Anlagegegenstände (Abschreibung) nach den bestätigten Amortisationsnormen wird auf der Passivseite der Bilanz durch Bildung eines Amortisationsfonds berücksichtigt.

IV. Hauptinstandsetzung

7. Die Hauptinstandsetzung von Gebäuden, Anlagen und Ausrüstungen des Betriebes erfolgt aus den Mitteln und im Rahmen des allgemeinen Amortisationsfonds.

8. Als Hauptinstandsetzung sind solche Reparaturen anzusehen, bei denen Hauptkonstruktionen (tragende Konstruktionen) von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Werkbänken ersetzt werden.

Die Mittel für Hauptinstandsetzungen den Produktionskosten zuzurechnen ist nicht gestattet.

Unverbrauchte Reste des Amortisationsfonds, die nach Ausführung der Hauptinstandsetzung zurückbleiben, werden von dem Betriebe zur Kapitalinvestierung in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan des Betriebes verwendet.

V. Selbstkostenplanung

9. Um die Berechnung und Planung der Produktionskosten einheitlich durchzuführen, hat jeder Betrieb für das Planungsjahr und innerhalb des Jahres für jedes Vierteljahr einen Kostenvoranschlag für die geplante Produktion nach folgender Aufgliederung aufzustellen:

	Abrechnung für 1947	Plan für 1948
1. Roh- und Grundstoffe		
2. Hilfsstoffe		
3. Brennstoff, Energie, Dampf-Wasser, Gas		
4. Löhne		
5. Auf den Lohn berechnete Kosten (Sozialversicherung)		
6. Laufende Instandsetzung		
7. Amortisation		
8. Steuern, Vermögensversicherung		
9. Sonstige Ausgaben		
Selbstkosten des Betriebes		

Der Kostenvoranschlag für die geplante Produktion wird nach den gesetzlich geltenden Material- und Warenpreisen und nach den Lohntarifen in Übereinstimmung mit den bestehenden Kollektivverträgen aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Voranschlages für die Erzeugung ist von den tatsächlichen Kosten des vergangenen Zeitraumes auszugehen. Dabei ist eine Verringerung der Kosten durch sparsameren Verbrauch von Material und Brennstoff, durch Steigerung der Arbeitsleistung, Herabsetzung der Spesen und Beseitigung unproduktiven Aufwandes anzustreben.

Auf Grund der Prüfung des Produktionsvoranschlages bestimmt die übergeordnete Organisation für jeden Betrieb die Auflage zur Senkung der Kosten.

VI. Gewinnplanung

10. Zum Zwecke der Gewinnplanung des Betriebes ist ein Plan für die Verwertung der fertigen Produktion nach folgender Aufgliederung aufzustellen:

	Ab- rechnung für 1947	Plan für 1948
1. Erlös aus der Verwertung von Waren zum Verkaufspreis		
2. Verbrauchsteuerbetrag		
3. Umsatzsteuerbetrag		
4. Selbstkosten der Verwertung der Produktion		
5. Ergebnis: Gewinn, Verlust		

Auf Grund des Planes für die Verwertung setzt die übergeordnete Organisation für jeden Betrieb den in den Plan einzusetzenden Gewinn (Verlust) fest.

VII. Gewinnverteilung des Betriebes

11. Nach Bestätigung der Jahresbilanz ist der Gewinn des Betriebes folgendermaßen zu verteilen:
- 10 Prozent des Gewinnes werden einem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten überwiesen. Dieser Fonds wird nach Entscheidung der Direktion zur Verbesserung der Sozial- und Lebensbedingungen der Arbeiter verwendet. Außerdem werden ihm die Mittel zur Prämierung von Arbeitern entnommen, die sich durch systematische Übererfüllung der Norm bei der Produktion ausgezeichnet haben.
 - 5 Prozent werden einem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zugeführt. Dieser Fonds wird zur Förderung von Personen verwendet, die Vorschläge ausarbeiten und einbringen, deren Verwirklichung die Arbeitsleistung erhöht und die Produktion verbilligt. Außerdem werden diesem Fonds Mittel zur Einführung dieser Vorschläge in den Produktionsprozeß entnommen. Der Rest des Gewinnes wird an die Vereinigung überwiesen.

VIII. Mittel der Vereinigung

12. Das satzungsmäßige Kapital der Vereinigung (Verwaltung) der in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betriebe setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital der Betriebe, die zu der Vereinigung gehören, und aus dem Eigenkapital der Vereinigung, das sich bei ihr aus den Überweisungen von Mitteln durch die Betriebe gebildet hat, — nach dem Stande vom 1. Juli 1948. Diese Summe des satzungsmäßigen Kapitals wird in die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigte Satzung der Vereinigung eingesetzt.
13. Nach der Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Betriebe hat die Vereinigung der in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betriebe das Recht, einmal jährlich das Eigenkapital unter den zu ihr gehörenden Betrieben in Übereinstimmung mit deren Produktionsplänen neu zu verteilen.
14. Die Vereinigung ist berechtigt, bei der Zuteilung von Eigenkapital an die Betriebe zum 1. Juli 1948 und bei der Neuverteilung des Grundkapitals alle Überschüsse des satzungsmäßigen Kapitals über die in Ziffer 2 dieser

Verordnung aufgestellten Normen hinaus bei sich zu konzentrieren.

15. Zur Unterhaltung des Apparates und zur Deckung der Wirtschaftsausgaben der Vereinigung haben die Betriebe, die zur Vereinigung gehören, an die Vereinigung Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden in Prozentsätzen der geplanten Produktionskosten des Betriebes festgesetzt. Die Höhe der Beiträge wird von der Vereinigung bestimmt. Die Gesamtsumme der Beiträge darf die Gesamtsumme des Ausgabenvoranschlages der Vereinigung, welche durch die Hauptverwaltung der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt worden ist, nicht überschreiten. Die Summe der von den Betrieben geleisteten Beiträge wird auf einem besonderen Konto ausgewiesen. Am Ende des Abrechnungszeitraumes (Vierteljahr, Jahr) wird sie auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen; den Produktionskosten wird sie nicht zugerechnet.
16. Der gesamte Gewinn des Betriebes abzüglich der festgesetzten Überweisungen an den Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und zur Rationalisierung wird zur Verfügung der Vereinigung überwiesen.

Die Vereinigung verwendet diesen Gewinn

- zur Entrichtung der Einkommensteuer. Die Steuer wird nach dem Gewinn der Vereinigung abzüglich des Verlustes der zu ihr gehörenden Betriebe entrichtet;
- zur Kapitalinvestierung entsprechend dem bestätigten Investierungsplan;
- zur Auffüllung der Umlaufmittel, wenn die eigenen Mittel die in Ziffer 2 bestimmte Norm nicht erreichen.

Der Gewinnbetrag, der nach Erfüllung der oben aufgezählten Bestimmungen zurückbleibt, wird von der Vereinigung dem Haushalt zugeführt.

Berlin, den 12. Mai 1948

Rau	Selbmann
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	

Anordnung über die Sicherung der Holzabfuhr

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 7. April 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

Die Hauptverwaltung Verkehr der Deutschen Wirtschaftskommission wird ermächtigt, für die Holzabfuhr in dringenden Fällen Lkw-Transportraum von einem Land ins andere zu entsenden. In solchen Fällen ist das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission sofort zu unterrichten. Die Abfuhr von Faserholz zur Erreichung des festgesetzten Vorrates in den Verarbeitungsbetrieben ist besonders zu berücksichtigen.

Berlin, den 7. April 1948

Rau	Steidle
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission	
für die sowjetische Besatzungszone	